

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich

Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 24. März 2022

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019
der Stadt Lissan
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Lissan, Klein Jasedow, Papendorf, Pulow, Waschow

Bürgermeister : Herr Fred Gransow

Kämmerin : Frau Katrin Jaddatz

Einwohnerzahl : 1.483 per 31.12.2019

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 08.04.2021 bis 18.02.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Stadt
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2019 Stadt Lissan	1
Finanzrechnung 2019 Stadt Lissan	2
Teilergebnisrechnung 2019 Stadt Lissan	3
Teilfinanzrechnung 2019 Stadt Lissan	4
Bilanz der Stadt zum 31.12.2019	5
Anhang zur Bilanz der Stadt Lissan zum 31.12.2019	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2019	9
Forderungsübersicht per 31.12.2019	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2019	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2019 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Lissan

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden durch.

Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der Stadt nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2019 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Fred Gransow. An der Aufstellung des von der Verwaltung erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und der Stadtvertretung der Stadt Lissan.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Verwaltung mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster

Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Gemeinde mit dem Ausweis gegenüber der Einheitskasse des Amtes als Forderung oder Verbindlichkeit
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Wohnungsverwaltung
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Jahresübergreifende Abgrenzung von Erträgen und Aufwendungen
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (in Stichproben)
- Berichtspflicht nach § 20 GemHVO
- Arbeitsstand zum § 2b UstG

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nach §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der zügig aufzuholenden Jahresabschlüsse konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Lassan folgende Wertgrenzen entsprechend des vorgelegten Entwurfstandes:

Ergebnisrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• ordentlichen Erträge	=	21.684,85 €
	• ordentlichen Aufwendungen	=	21.077,49 €

Finanzrechnung:	wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der		
	• ordentlichen Einzahlungen	=	20.290,34 €
	• ordentlichen Auszahlungen	=	18.339,13 €
	• Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	=	2.263,32 €
	• Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	=	2.347,62 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz:	0,5 % der Bilanzsumme	=	47.132,77 €
---------	-----------------------	---	-------------

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 in der von uns geprüften und mit Datum vom 12.04.2021 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 08.04.2021 bis

18.02.2022 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast. Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2019 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt Lassan und der Bürgermeister der Stadt Wolgast, als leitender Verwaltungsbeamter, haben uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2019 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2019 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	04.11.2010 (i. d. F. der 2. Änderung vom 25.04.2013)
Haushaltssatzung:	19.06.2019
Geschäftsordnung:	27.06.2019 (i.d.F. der 1. Änderung vom 16.07.2019)

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Einwohner:	1.483 Einwohner
- Fläche:	28,21 km ²
- Bevölkerungsdichte:	52,57 EW/ km ²

Die Stadt Lissan ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Am Peenestrom und liegt im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Lissan wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer des Amtes Am Peenestrom 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält keine Betriebe gewerblicher Art und ist insofern nicht körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Stadt führt keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze aus, noch ist sie Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Als Arbeitgeber i.S. von § 1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer (4,70 VBE) einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister
- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
- Soziales, Schule, Jugend und Sport

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wurden an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

Die Stadt Wolgast nimmt als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Verwaltung wahr.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das HKR-Programm der Firma H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen, sortiert nach Haushaltsjahr im Produktsachkonto und innerhalb dessen in zeitlicher Reihenfolge, hinterlegt. Die Archivierung ist über das Programm direkt einsehbar.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Verwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast und des Amtes Am Peenestrom liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine **Kosten- und Leistungsrechnung** wurde im Haushaltsjahr 2019 grundsätzlich geführt; interne Leistungsverrechnungen zwischen den Produkten fanden jedoch nicht statt. Mangels Betriebe gewerblicher Art und aufgrund der Größe der Gemeinde von unter 2.000 Einwohnern handelt es sich um eine kleine Gemeinde im Sinne der Verwaltungsvorschrift zu §§ 27 und 4 GemHVO-Doppik. Daher ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für die Gemeinde nicht notwendig.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt und verfolgt worden.

Eine **Auftragsverwaltung** ist noch nicht eingerichtet. Die Muster für die Vergabedokumentation wurden zentral hinterlegt. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet, ebenso ist keine Dienstanweisung zu Vergaben existent.

Hinweis:

Gemäß § 20 GemHVO hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens bis zum 30. Juni über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Hierbei muss die Verwaltung entsprechend zuarbeiten. Eine entsprechende Information ist nicht erfolgt.

Seit dem 01.01.2017 erfolgte eine Neuregelung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge, dass bei sämtlichen Tätigkeiten der Kommune mit Einnahmeerzielung grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit unterstellt wird. Damit ist eine grundsätzliche Umsatzsteuerverpflichtung gegeben. Nur in Ausnahmen entfällt diese Verpflichtung. Die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UstG ermöglichte es den Kommunen, zur Vorbereitung auf die neue Rechtslage einen Übergangszeitraum unter Abgabe einer Optionserklärung bis zum 01.01.2021 zu nutzen. Die Gemeinden haben regelmäßig diese Optionserklärung abgegeben. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 erfolgte nunmehr u.a. aufgrund einer Vielzahl aufgekommener Fragestellung eine weitere Verlängerung bis zum 01.01.2023. In der Zwischenzeit ist durch die Kommunen eine Vielzahl von Maßnahmen zu treffen, um diesen Zeitraum entsprechend zu nutzen. Dazu zählen:

- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz
- GGfs. Anpassung von Satzungen, Entgeltordnungen und Verträgen
- Programmtechnische Umsetzung zum Ausweis von Umsatzsteuern und entsprechende Ergänzung von automatisierten Rechnungen sowie Rechnungsvordrucken
- Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems (TCMS) Dies stellt ein internes Kontrollsystem mittels einer Dienstanweisung und ggfs. Änderung von Organisationsstrukturen voraus, z.B. anhand des Prüfungsstandards IDW PS 980
- Zentrales Fachpersonal sollte hierzu entweder gewonnen oder durch Umstrukturierung freigestellt werden, um die als Projekt zu definierende Aufgabenstellung umzusetzen
- GGfs. sollten externe Berater zur Unterstützung beauftragt werden.

In der Verwaltung wurden bislang folgende Schritte umgesetzt:

- in 2019 Betrauung einer Mitarbeiterin mit der Aufgabenstellung,
- Leistungs- und Vertragsinventur zur Sammlung sämtlicher relevanter Vorgänge und Auflistung der Erträge je Produkt,
- in den Folgejahren bis 2021: Inanspruchnahme von der concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster als externen Berater.
- Bestandsanalyse der bestehenden Verträge und auch mündlicher Absprachen in Bezug auf ggfs. steuerliche Relevanz.

Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Zeit für die Umstellung voranschreitet und schnellstmöglich die o.g. weiteren Schritte genutzt werden sollten.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Verwaltung grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Die Haushaltssatzung der Stadt Lissan für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 05.03.2019 durch die Stadtvertretung beschlossen und der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 17.06.2019 wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.382.140 € genehmigt. Der Stellenplan wurde bestätigt. Das Haushaltssicherungskonzept ist fortzuschreiben mit dem Ziel, den Zeitraum benennen zu können, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit wurde als weggefallen bewertet.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 19.06.2019 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 20.06.2019 in Kraft getreten.

Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV.

Feststellung:

- Laut Erläuterung des Kontenrahmenplans zum Konto 6419 sind Erstattungen aus Nebenkosten

der Kontenart 722 hierunter verbucht werden, soweit sie nicht im selben Haushaltsjahr von den Aufwendungen/ Auszahlungen abgesetzt wurden. (F)

Nach Auskunft der Verwaltung wird dies ab 2021 umgesetzt.

Feststellung:

- Im Rahmen der Prüfung wurden Verstöße gegen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV in Höhe von 6.709,67 € festgestellt. Im Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung (Interimswirtschaft) sind von Beginn eines Haushaltsjahres bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung lediglich Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung heraus sowie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben zwingend und unaufschiebbar sind. Investitionen, die im Vorjahr begonnen wurden dürfen fortgesetzt, jedoch keine neuen Maßnahmen oder Beschaffungen durchgeführt werden. (F)

Im Bericht des LRH für das Jahr 2019 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des 3. Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden.

Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadt Lassan zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 9.456.659,27 €, einem Anlagevermögen von 9.295.213,08 € und einem Eigenkapital von 6.321.671,07 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 12.04.2021 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2019 zu überprüfen:

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sind folgende Punkte zu prüfen:

- Verbindlichkeiten gegenüber dem KSA sollten unter dem Konto 3549, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich, verbucht werden. **(F)**
- *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2019 weiter zutreffend, Die Umsetzung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2020.*

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sind folgende Punkte zu prüfen:

- In der Finanzrechnung werden im Bereich der ordentlichen Einzahlungen Übertragungen von Ermächtigungen in Höhe von 23.693,80 € aufgeführt. Diese sind nach § 15 GemHVO-Doppik nur zulässig, soweit sie mit einem Zweckbindungsvermerk i. S. d. § 13 GemHVO-Doppik versehen wurden. Dies ist bei den genannten Übertragungen nicht der Fall. **(B)**
- Die Feststellung ist im Jahresabschluss 2019 für die Übertragungen von 2018 nach 2019 in Höhe von 1.096.530,36 € zutreffend. Weiterhin werden 258.603,00 € auf das Jahr 2020 übertragen.*

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sind folgende Punkte zu prüfen:

- Die Erträge aus dem Schullastenausgleich sind dem konkreten Produkt der Schule (hier 21101, Grundschule Lassan) zuzuordnen. Andernfalls weist dieses einen höheren Zuschussbedarf aus. Der ausgewiesene Zuschussbedarf würde sich so von 198.230,89 € auf 146.930,89 € reduzieren. Eine Änderung ist ab dem Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.
- Darüber hinaus ist angesichts der negativen Gesamtlage der Stadt Lassan zu beanstanden, dass die Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2015/ 2016 durch Beschluss der Stadtvertretung (09-B 2016-067) von 3.688,31 € auf 2.700,00 € pro Schüler gesenkt wurden. Dies führte zu einem Ertragsausfall von 18.777,89 €. **(B)**

→ *In 2019 wurden lediglich Abschläge on Höhe von 2.700 € pro Schüler erhoben. Die Feststellung*

besteht bis zur Abrechnung weiter fort. In 2020 begann die Sanierung der Grundschule; der Schulkostenbeitrag wurde per Beschluss der Stadtvertretung in 2020 auf 2.300 €/Schüler festgelegt.

- Sicherheitseinbehalte sind als durchlaufende Gelder zu verbuchen. Auskunftsgemäß erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2019 eine korrekte Verbuchung. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2019 nicht mehr relevant.*

Folgende Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2014 bestehen weiter fort:

- Spenden wurden unter der Kontenart 414 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke – verbucht. Der landeseinheitliche Kontenrahmen trennt die Spenden jedoch von den Zuschüssen und sieht eine Verbuchung unter der Kontenart 462 vor. Die Trennung sollte unbedingt vorgenommen werden, da eine Spende rechtlich nicht verbindlich ist, wie bspw. durch Zuwendungsbescheid oder Sponsoringvertrag und daher von den Zuwendungen abgegrenzt werden sollte. (F)

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2019 nicht mehr relevant.*

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.274,82 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Stadt. (F)

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Aus den Feststellungen zum Jahresabschluss 2012 bestehen folgende Feststellungen weiter fort:

- Bei der Verbuchung von Grundstücksverkäufen wird der gesamte Kaufpreis als Ertrag dargestellt. Diesem steht der Verlust aus dem Abgang des Grundstücks in Höhe des Restbuchwertes gegenüber. So errechnet sich im Saldo der eigentliche Gewinn oder Verlust aus

der Veräußerung des Grundstücks.

Grundsätzlich ist jedoch nur dann ein Ertrag aus Veräußerung auszuweisen, sofern über Buchwert verkauft worden ist. Da dies technisch gegenwärtig noch nicht möglich ist, sollte künftig auf eine technische Lösung hingewirkt werden. (F)

→ *Eine korrekte Verbuchung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2019.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu keiner Beanstandung geführt.

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 18.05.2021 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 25.06.2021.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

Sofern die Haushaltsaufstellung durch verspätete Vorlagen der Daten der Sanierungsträger für städtebauliche Sanierungsgebiete verzögert wurde, sollte hier auf zeitnahe Abrechnungen hingewirkt werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslag

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2019 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2018		31.12.2019		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	22.938,30	0,2	16.396,07	0,2	-6.542,23
Sachanlagen	8.296.551,28	87,7	8.204.310,59	87,0	-92.240,69
Finanzanlagen	975.723,50	10,3	975.223,50	10,3	-500,00
Längerfristige Forderungen	45.492,31	0,5	62.614,39	0,7	17.122,08
= Langfristig gebundenes Vermögen	9.340.705,39	98,7	9.258.544,55	98,2	-82.160,84
Vorräte	54.567,22	0,6	49.278,01	0,5	-5.289,21
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	61.386,66	0,6	118.731,20	1,3	57.344,54
Liquide Mittel	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	115.953,88	1,2	168.009,21	1,8	52.055,33
Bilanzsumme Aktiva	9.456.659,27	100,0	9.426.553,76	100,0	-30.105,51
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	6.488.422,97	68,6	6.488.422,97	68,8	0,00
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	26.948,37	0,3	56.440,05	0,6	29.491,68
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-324.541,32	-3,4	-283.928,21	-3,0	40.613,11
Jahresergebnis	40.613,11	0,4	60.736,26	0,6	20.123,15
= Eigenkapital	6.231.443,13	65,9	6.321.671,07	67,1	90.227,94
Sonderposten zum Anlagevermögen	2.224.499,38	23,5	2.259.454,07	24,0	34.954,69
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	9.407,35	0,1	9.661,49	0,1	254,14
Längerfristige Verbindlichkeiten	626.872,52	6,6	556.289,28	5,9	-70.583,24
= Langfristig verfügbare Mittel	9.092.222,38	96,1	9.147.075,91	97,1	54.853,53
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	355.595,62	3,8	270.869,74	2,9	-84.725,88
Übrige kurzfristige Passiva	8.841,27	0,1	8.608,11	0,1	-233,16
= Kurzfristig verfügbare Mittel	364.436,89	3,9	279.477,85	3,0	-84.959,04
Bilanzsumme Passiva	9.456.659,27	100,0	9.426.553,76	100,0	-30.105,51

Die Vorjahreswerte werden jeweils in Klammern hinter den konkreten Werten ausgewiesen.

Das langfristig gebundene Vermögen ist **nicht** vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Fremdkapitals über das kurzfristige Umlaufvermögen führt zu einem negativen Netto-Umlaufvermögen von -111.468,64 € (-248.483,01 €). (Liquidität 3. Grades)

Sämtliche Vermögenswerte des Städtebaulichen Sondervermögens „Stadtkern und Hafen“ wurden bereits mit dem Jahresabschluss 2017 an den Kernhaushalt übertragen. Das Treuhandkonto wurde aufgelöst. Bis zur Aufhebung der Sanierungssatzung in 2019 (Bekanntmachung 10.05.2019) wird daher kein separater Jahresabschluss für das Sondervermögen mehr erstellt.

Liquidität 2. Grades **43,83 %** (17,26 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Die kurzfristige Liquidität der Stadt Lassin war zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses nicht gegeben.

Der Gesamtbestand der Verbindlichkeiten verringerte sich um -155.309,12 € (-375.360,57 €) auf 827.159,02 € (982.468,14 €).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse des Amtes verringerten sich um -40.913,43 € (-118.088,62 €) auf nunmehr 57.599,88 € (98.513,31 €).

Auf den positiven Liquiditätsbestand der Wohnungsverwaltung beziehen sich 26.550,10 € (28.474,70 €), sodass der laufenden Haushaltsführung -84.149,98 € (-126.988,01 €) zuzurechnen sind.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 73.083,97 € (-99.138,03) auf nunmehr 222.271,79 € (149.187,82 €).

Entwicklung des Eigenkapitals

6.321.671,07 € (6.231.443,13 €)

Allgemeine Kapitalrücklage

6.488.422,97 € (6.488.422,97 €)

Korrekturen der zur Eröffnungsbilanz festgestellten allgemeinen Kapitalrücklage gemäß § 12 KomDoppikEG M-V waren nicht notwendig.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 wurde die Möglichkeit eröffnet, subsidiär nach sonstigen Entnahmen, z.B. aus der Finanzausgleichsrücklage und der zweckgebundenen Kapitalrücklage, mehrjährig insgesamt Entnahmen bis zur Höhe des einmalig zur Eröffnungsbilanz festgestellten positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen (Muster 5a) aus der allgemeinen Kapitalrücklage vorzunehmen.

Der Bestand zur Eröffnungsbilanz belief sich auf 25.682,98 €.

Eine Entnahme erfolgte in 2019 nicht.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen

56.440,05 € (26.948,37 €)

Diese ergaben sich aus den zugeführten investiv gebundenen Beträgen der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke.

Es besteht die Möglichkeit der Entnahme maximal in Höhe des Differenzbetrages zwischen Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten gemäß § 18 GemHVO-Doppik.

In Vergangenheit wurden folgende Zuführungen und Entnahmen verbucht:

Jahr	Investive Schlüsselzuweisungen	Sonderhilfen	Differenz Afa/SopoAufl.	Entnahme zur Reduzierung Jahresfehlbetrag	Restbetrag zur Entnahme
2012	21.114,60 €	0,00 €	191.373,43 €	21.114,60 €	0,00 €
2013	50.818,60 €	0,00 €	173.233,88 €	0,00 €	50.818,60 €
2014	50.334,88 €	0,00 €	207.986,67 €	75.684,76 €	25.468,72 €
2015	40.099,60 €	0,00 €	193.228,33 €	0,00 €	65.568,32 €
2016	20.892,24 €	0,00 €	195.925,62 €	86.460,56 €	0,00 €
2017	22.046,53 €	0,00 €	215.126,07 €	22.046,53 €	0,00 €
2018	26.948,37 €	0,00 €	171.699,14 €	0,00 €	26.948,37 €
2019	29.491,68 €	0,00 €	160.011,73 €	0,00 €	56.440,05 €
Gesamt	261.746,50 €	0,00 €	1.508.584,87 €	205.306,45 €	56.440,05 €
noch zur Entnahme zur Verfügung			1.303.278,42 €		

Nach den erfolgten Entnahmen beläuft sich der Gesamtbestand auf 56.440,05 €.

Mit der Neufassung der GemHVO-Doppik vom Juli 2019 ist es nunmehr möglich, für in der Vergangenheit nicht in Anspruch genommene Differenzbeträge aus Abschreibungen und Sonderpostenaufösungen auch zur Senkung ggf. bestehender negativer Bestandsvorträge Entnahmen vorzunehmen und dadurch auch Jahresüberschüsse auszuweisen.

Hierfür stünden grundsätzlich noch **1.303.278,42 €** zur Verfügung.

Der negative Ergebnisvortrag beläuft sich auf -283.928,21 €.

Eine Entnahme erfolgte nicht.

Weitere zweckgebundene Kapital- oder Ergebnisrücklagen waren nicht vorhanden und wurden auch nicht gebildet. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren in 2019 nicht gegeben.

Ergebnisvortrag **-283.928,21 € (-324.541,32 €)**

Das Ergebnis aus der Ergebnisrechnung der Haushaltsjahre

2012 in Höhe von -116.987,96 €,

2013 in Höhe von 150.324,42 €,

2014 in Höhe von 0,00 €,

2015 in Höhe von 0,00 €,

2016 in Höhe von -213.730,61 €,

2017 in Höhe von -144.147,17 €

2018 in Höhe von 40.613,11 €,

wurde in Höhe von insgesamt -283.928,21 € vorgetragen.

Jahresüberschuss/ -fehlbetrag **60.736,26 € (40.613,11 €)**

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag saldiert sich damit auf 223.191,95 €.

Eigenkapitalquote **67,06 % (65,89 %)**

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösung von Sonderposten sowie Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierung sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i.d.R. auch geringere Zinssätze auf das Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20%. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten:

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **91,03 %** (89,42 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Eigenkapitalveränderungsquote: **96,90 %**

Hiermit wird das Eigenkapital zum Bilanzstichtag zum Eigenkapital zur Eröffnungsbilanz ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Eigenkapitalveränderungsquote} = \frac{\text{Eigenkapital zum Jahresabschluss}}{\text{Eigenkapital zum Eröffnungsbilanzstichtag}} * 100$$

Bei einem Wert von mind. 100 % hat die Kommune das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit erreicht.

Dies ist hier nicht erreicht worden.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **6.356,41 €/ EW** (6.262,69 €/ EW)

Das Vermögen steht der Verschuldung gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders

als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und somit nicht zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagequote **97,55 %** (98,29 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die *Veränderung* des Anlagevermögens in Höhe um -99.282,92 € (-288.459,8 €) auf 9.195.930,16 € (9.295.213,08 €) resultiert aus:

Zugänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
0331	Flurstück 3464/16/73/1 (Anl.-Nr. 69)	18,28 €
0473	Abwassersammler (Anl.-Nr. 977)	230,66 €
0481	Flurstücke 3483/5/3/3, 3483/5/9/1, 3483/5/10/1, 3464/7/46/21, 3464/7/47/1, 3464/7/50/1, 3464/7/51/1, 3464/7/52/1 (Anl.-Nrn.: 751, 963, 965, 967, 969, 971, 973, 975)	19.075,96 €
072	Holzhammer, Tragkraftspritze (Anl.-Nr. 916, 952)	23.191,38 €
0912	geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, ELW (Anl.-Nr. 817)	117.294,58 €
0962	Anlagen im Bau, Schützenhaus (Anl.-Nr. 923)	15.658,18 €
0963	Anlagen im Bau Infrastruktur (Anl.-Nrn.: 772, 791, 953)	39.964,84 €
gesamt		215.433,88 €
Abgänge		
Konto	Beschreibung	Betrag
0481	Flurstücke 3479/2/113/1, 3464/7/92/5 (Anl.-Nr. 281, 752)	1.803,50 €
0312	Beteiligungen (Anl.-Nr.: 139)	500,00 €
gesamt		2.303,50
planm. Abschreibungen (abzgl. aufgelaufene Abschreibungen auf Abgänge, Zuschreibungen)		312.413,30 €
Veränderung gesamt		-99.282,92 €

Die Entwicklung der Anlagen im Bau per 31.12.2019 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2018	Zugang	Abgang	Aktivierung	31.12.2019
	- in EUR -				
Anzahlung Einsatzleiterwagen	19.865,74	117.294,58	0,00	137.160,32	0,00
Sanierung Schützenhaus	0,00	15.658,18	0,00	0,00	15.658,18
Sanierung Straße Neustadt	0,00	2.677,50	0,00	0,00	2.677,50
Löschwasserkonzept	4.998,00	0,00	0,00	0,00	4.998,00
Straße Vorwerk	0,00	37.287,34	0,00	37.287,34	0,00
Summe	24.863,74	172.917,60	0,00	174.447,66	23.333,68

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 3.521.610,36 € (3.504.819,62 €). Dies entspricht 55,71 % (56,24 %) des Eigenkapitals.

Infrastrukturquote **47,23 %** (48,66 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote) **24,57 %** (23,93 %)

$$\text{Sonderpostenquote} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die *Veränderung* in Höhe von 34.954,69 € (-147.321,53 €) auf nunmehr 2.259.454,07 € (2.224.499,38 €) resultiert aus

Zugänge	
Fördermittel Einsatzleiterwagen vom Land (Anl.-Nr. 483)	40.487,00 €
Fördermittel Einsatzleiterwagen vom Landkreis (Anl.-Nr. 482)	42.618,00 €

Fördermittel "Siedlung West" (Anl.-Nrn. 812, 814)	1.538,60 €
Grundstückszufahrt "Siedlung West" (Anl.-Nr. 949)	2.082,04 €
Spielgerät (Anl.-Nr. 951)	1.335,89 €
Straßenausbaubeiträge "Siedlung West" (Anl.-Nr. 773)	91.239,30 €
Kaufpreiszahlungen durch Dritte	19.075,96 €
Abgänge	
geleistete Zuwendungen SSV Lissan (Anl.-Nrn. 984 und 985)	-1.917,90 €
Straßenausbaubeiträge "Siedlung West" (Anl.-Nr. 773)	-11.020,53 €
planmäßige Auflösungen (abzgl. Aufgelaufene Afa auf Abgänge)	-150.483,67 €
Veränderung	34.954,69 €

Forderungsquote **2,36 %** (1,58 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigungen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Die Forderungen vor Wertberichtigungen erhöhten sich um 73.083,97 € (-99.138,03) auf nunmehr 222.271,79 € (149.187,82 €).

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **18,41 %** (28,36 %)

$$x = \frac{\text{Summe der Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen (ohne Einheitskasse)}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesen der Gemeinde.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 40.926,20 € (42.308,85 €) vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2018 verringerte sich der Wert um 1.382,65 €.

Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von 445,77 €.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind, einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad **13,08 %** (15,77 %)

Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über das Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital. Da Rückstellungen i. d. R. lediglich ein bestimmtes Risiko abdecken, werden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100 % bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100 % heißt hingegen, dass die Kommune mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **557,76 €/ EW** (650,64 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl.

Lt. Bericht des Landesrechnungshofes 2019 liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen, die u.a. im Rahmen des Gesamtabschlusses zukünftig einzubeziehen sind.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in M-V betrug demnach in 2019:

- 1.327,00 €/EW (1.560 €/EW). (Flächenländer Ost: 954 € (1.002 €), finanzschwache Flächenländer West: 2.367 € (2.513 €)).

Für 2019 liegen keine gemeindegrößenbezogenen Werte vor.

Für 2017 sind folgende Werte festgestellt worden.

Bei den **kreisangehörigen Gemeinden** betrug der durchschnittliche Schuldenstand 1.121 €/ EW, **davon in Kernhaushalten 879 €/ EW**.

Der durchschnittliche Schuldenstand bei **Amtsverwaltungen** betrug **469 €/ EW**.

Die Kommunen in MV weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 625.696,33 € (795.022,39 €). Sie verringerten sich in Höhe der planmäßigen Tilgungen von 168.827,24 €. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich auf **398,33 €** (526,50 €).

Die Gemeinde hält außerhalb ihres Kernhaushaltes lediglich Anteile an Zweckverbänden (Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der E.DIS AG, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland Wolgast), deren Verbindlichkeiten aufgrund der geringen Genossenschaftsanteile bzw. der Vielzahl der beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Damit ist die Verschuldung der Stadt insgesamt als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote **6,27 %** (8,41 %)

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Kreditquote ist ein Indikator für den Grad der Verschuldung aus Investitionskrediten.

Neben der Gesamtverschuldung stellt der LRH in seinem Bericht einen Vergleich zu den durchschnittlichen Kassenkrediten der Kommunen (inkl. kreisfreier Städte, Ämter und Landkreise) auf, nach dem diese in M-V pro Kopf 2019: 237 € (245 €) (Flächenländer Ost: 173 € (188 €), finanzschwache Flächenländer West: 549 € (585 €)) betragen.

Es kam im landesweiten Durchschnitt zu einer deutlichen Absenkung der Volumina aufgrund erhöhter Überschüsse in etlichen Kommunen.

Die Kassenkredite sind auf der amtsangehörigen Ebene mit den Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse zu vergleichen.

Diese waren in der Stadt Lüssan in Höhe von 57.599,88 € (98.513,31 €), mithin 38,84 € pro

Einwohner (65,24 €/ EW), gegeben. Sie sind ebenfalls als unterdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote **0,61 %** (1,04 %)

$$x = \frac{\text{Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Hier wird das Verhältnis der Kassenkredite zur Finanzierung des laufenden Haushaltes zur Bilanzsumme ausgewiesen.

durchschnittliche Schuldentilgungsdauer **3,5 Jahre** (4,38 Jahre)

$$x = \frac{\text{Investitionskredite}}{\text{Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten}}$$

Die Tilgungsdauer zeigt den Zeitraum an, der zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten benötigt wird, soweit keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden und der Tilgungsbetrag konstant bleibt.

Anteil des Kapitalsdienstes (Zins und Tilgung) pro Einwohner **121,57 €/ EW** (129,11 €/ EW)

$$x = \frac{\text{Kapitaldienst (Zins und Tilgung)}}{\text{Einwohner}}$$

Durchschnittlich belief sich der Kapitaldienst in MV 2017 auf 147,4 €/EW (135,85 €/EW). Eine Aktualisierung für 2019 liegt nicht vor.

In 2019 belaufen sich die Zahlungen für Zinsen und planmäßige Tilgungen auf insgesamt 180.429,06 € (194.963,40 €). Sie belasten die Finanz- und Ertragslage der Gemeinde mit 9,83 % (10,75 %) der ordentlichen Auszahlungen bzw. 8,55 % (8,90 %) der ordentlichen Aufwendungen (maßgeblich für den Haushaltsausgleich) zwar erheblich, tragen jedoch aufgrund der höheren Tilgung zu einem schnelleren Abbau der Verschuldung bei.

Die Kreditzinsen belasten die ordentlichen Aufwendungen mit 0,54 % (0,61 %) (Zinsaufwandsquote).

Durchlaufende Gelder

Im Jahresabschluss 2019 werden Forderungen und Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen wie folgt dargestellt:

Konto	Bezeichnung	01.01.2019	31.12.2019	+ / -
25217910001	Vorschüsse	268,72 €	0,00 €	-268,72 €
Summe		268,72 €	0,00 €	-268,72 €
Konto	Bezeichnung	01.01.2019	31.12.2019	+ / -
1160237950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge	0,00 €	1.011,86 €	1.011,86 €
5110337910022	Sicherheitseinbehalte Kasse	6.187,71 €	6.152,43 €	-35,28 €
6120037910001	Interim Einnahme	-48,70 €	342,32 €	391,02 €
6120037950000	ungeklärte Zahlungseingänge	27,00 €	0,00 €	-27,00 €
6120037991000	ungeklärte Zahlungseingänge	4.886,24 €	26.826,29 €	21.940,05 €
Summe		11.052,25 €	34.332,90 €	23.280,65 €
Veränderung der Durchlaufenden Gelder				23.549,37 €
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgängen aus der Finanzrechnung				23.549,37 €
Differenz				0,00 €

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	0,00 €	(0,00 €)
	Passive	18.269,60 €	(18.248,62 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden nicht gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich im Wesentlichen aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte von 9.661,49 € sowie bereits vereinnahmte Mieten, Pachten, Nutzungsentgelte und Steuern sowie Zahlungen für den Bundesfreiwilligendienst für Folgejahre in Höhe von 8.608,11 €.

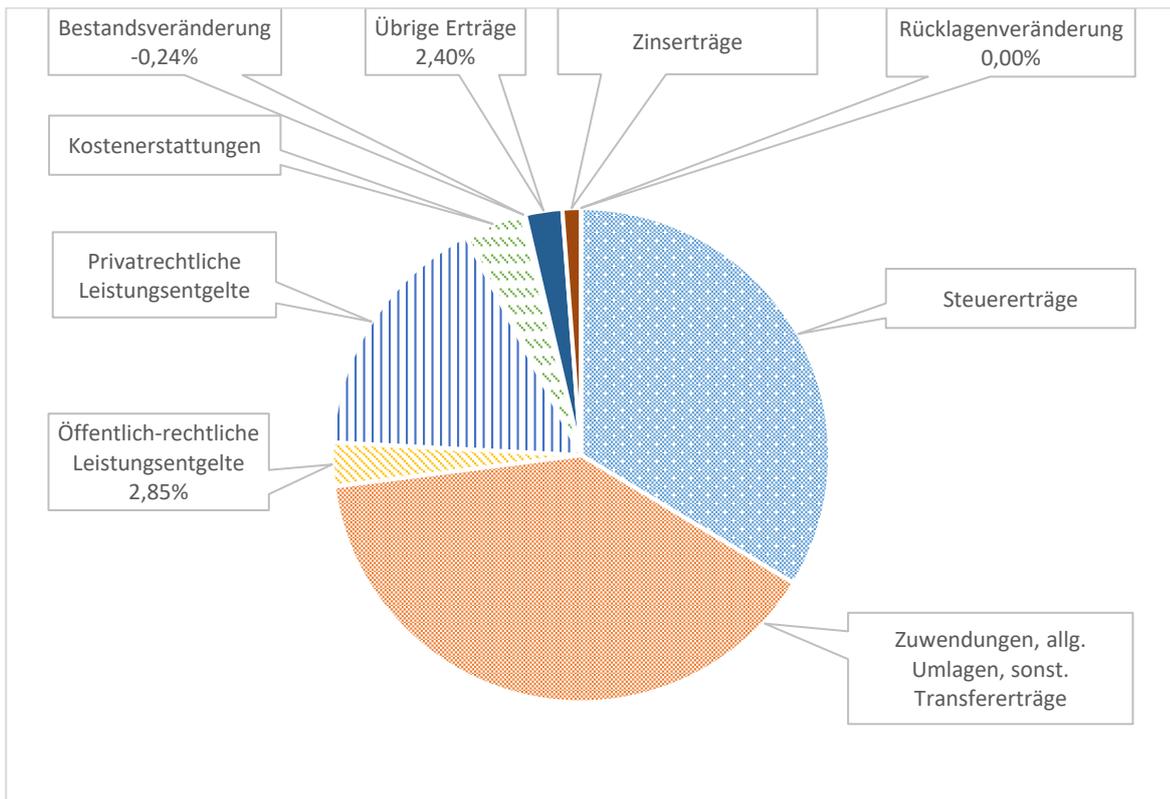
Prognose

Die Vermögenslage ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

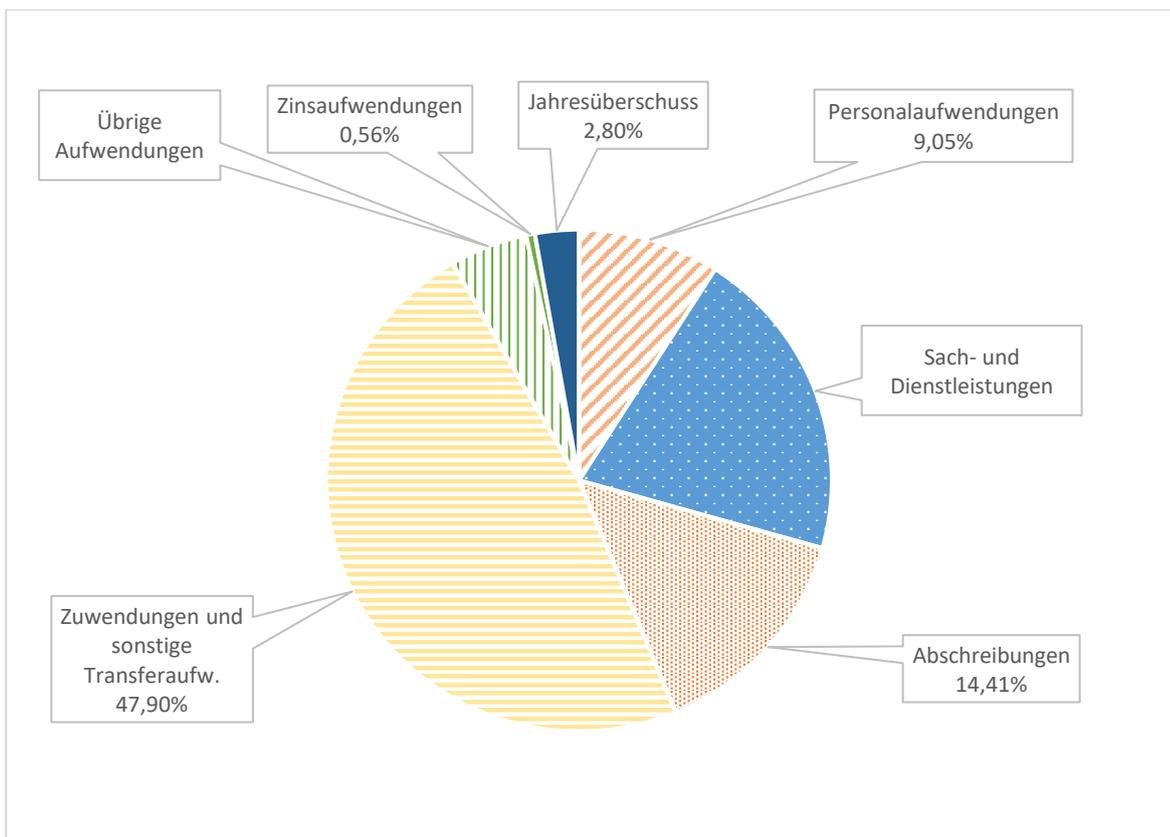
Risiken sind mittelfristig nicht erkennbar.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2019		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	734.054,92	33,9	661.400,00	0,0	72.654,92
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	856.082,47	39,5	2.180.000,00	0,0	-1.323.917,53
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	422.103,03	19,5	432.220,00	0,0	-10.116,97
Kostenerstattungen und -umlagen	83.158,61	3,8	71.920,00	0,0	11.238,61
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-5.289,21	-0,2	0,00	0,0	-5.289,21
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	26.118,77	1,2	26.130,00	0,0	-11,23
Übrige ordentliche Erträge	52.256,56	2,4	62.470,00	0,0	-10.213,44
Summe der ordentlichen Erträge	2.168.485,15	100,0	3.434.140,00	0,0	-1.265.654,85
Personalaufwendungen	196.338,10	9,1	185.400,00	0,0	10.938,10
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	440.137,11	20,3	2.033.755,84	0,0	-1.593.618,73
Abschreibungen	312.413,30	14,4	284.500,00	0,0	27.913,30
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	1.038.664,45	47,9	1.129.390,00	0,0	-90.725,55
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	12.154,93	0,6	13.660,00	0,0	-1.505,07
Übrige ordentliche Aufwendungen	108.041,00	0,0	154.861,77	0,0	-46.820,77
Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.107.748,89	100,0	3.801.567,61	0,0	-1.693.818,72
Ordentliches Ergebnis	60.736,26	2,9	-367.427,61	0,0	428.163,87
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (vor Rücklage ndotierung)	60.736,26	0,0	-367.427,61	0,0	428.163,87
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	29.490,00	0,0	-29.490,00
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklage ndotierung)	60.736,26	0,0	-337.937,61	0,0	398.673,87

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte **Fehlbetrag aus Vorjahren** belief sich auf **-283.928,21 €**.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis in Höhe von -367.427,61 € gerechnet worden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie die Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden 60.736,26 € (40.613,11 €) vor Rücklagenentnahme ausgewiesen. Veränderungen der Kapitalrücklagen erfolgten nicht.

Unter Berücksichtigung des negativen Ergebnisvortrages ist nunmehr ein **Gesamtfehlbetrag** der Ergebnisrechnung von **-223.191,95 €** auszuweisen.

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenentnahme beläuft sich auf 428.163,87 € (257.523,11 €).

Ertragsseitig haben insbesondere Mehrerträge im Bereich der Steuern und ähnlichen Abgaben in Höhe von 72.654,92 €, öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 1.834,12 € und Kostenerstattungen in Höhe von 11.238,61 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen.

Einsparungen insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 1.593.618,73 €, der Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen in Höhe von 90.725,55 €, der Zinsaufwendungen in Höhe von 1.505,07 € und der sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von 46.820,77 € haben zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Diesen stehen Mindererträge und Mehraufwendungen entgegen.

Den Zinsaufwendungen, insbesondere für Investitionskredite, in Höhe von 12.154,93 € (15.081,21 €) stehen Zins- und sonstige Finanzerträge in Höhe von 26.118,77 € (27.366,73 €) entgegen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen waren nicht auszuweisen.

In 2019 erfolgte die Fortschreibung des in 2016 beschlossenen **Haushaltssicherungskonzeptes**:

Es beinhaltet folgende das Haushaltsjahr 2019 betreffende Festlegungen/Prüfungen:

- Anpassung Hafennutzungsgebühren

- Verpachtung und Bewirtschaftung der Waldflächen
- Personalausgaben
- Veräußerungen von Grundstücken und Gebäuden
- Einsatz energiesparender Lampen
- Friedhofsgebühren
- Senkung der Gesamtschulden
- Marktgebühren
- Verpachtung der landwirtschaftlichen und gemeindlichen Flächen, Grünland und Garten
- Nutzungsentgelte Gemeindeimmobilien
- Sondernutzungsgebühren

Mit dem Einsatz energiesparender Lampen wurde in 2018 begonnen.

Kennzahlen:

Steuerquote **33,03 %** (29,40 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die gesamten Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den Gesamterträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen 2019 in MV mit 30,4 % (30,2 %) ihrer Erträge aus Steuern, (Flächenländer Ost: 32,9 % (32,8 %), finanzschwache Flächenländer West: 40,9 % (41,2 %)).

Steuerertrag (abzgl. Gewerbesteuerumlage)	nominal =	716.263,36 € (655.832,05 €)
	pro EW =	482,98 € (434,33 €)

Die durchschnittlichen Pro- Kopf-Steuerereinnahmen lagen in MV in 2016 lt. Bericht des Landesrechnungshofes bei 837 € (812 €), die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.208 € (1.174 €) und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 909 € (866 €).

Danach ist die Stadt Lissan als steuerschwach zu bezeichnen.

Die Stadt Lissan hat 176,58 €/ EW (188,33 €/EW) Einkommensteuern und 121,59 €/ EW (125,40 €/EW) Gewerbesteuern vereinnahmt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2019 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in MV:

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Stadt	Nivellierung 2018 auf Basis 2016	Nivellierung 2020 auf Basis 2018
Grundsteuer A	300 v. H.	307 v. H.	323 v. H.
Grundsteuer B	420 v. H.	396 v. H.	427 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.	348 v. H.	381 v. H.

Mit den durch das FAG für 2020 neu festgesetzten Nivellierungssätzen werden rückwirkend und bis einschließlich 2018 die in der letzten Spalte genannten Werte für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Kreis- und Amtsumlage zu Grunde gelegt.

Der Wert wurde differenziert für die kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen ermittelt.

Bekannt waren für die Planung 2019 lediglich die Hebesätze in der mittleren Spalte.

Die Nivellierungshebesätze sind jedoch grundsätzlich als rechnerische Größe zu verstehen, die für die Gesamtermittlung der Finanzausgleichsmasse von Bedeutung ist. Lediglich für finanzschwache Kommunen kommen den Werten besondere Bedeutungen zu.

So müssen lt. FAG 2020 zum Empfang von Hilfen zum Abbau von negativen Salden aus Vorjahren künftig die jeweils zu ermittelnden gewogenen Durchschnittswerte nach Gemeindegrößenklasse um 20%-Punkte überschritten werden.

Nachfolgend werden nachrichtlich die landesweiten Durchschnittswerte für 2019 ausgewiesen, die für die Festsetzung von Steuerhebesätzen für eine Antragstellung in 2022 für 2021 von Bedeutung sein werden, im Ergebnis-Durchschnitt um 20 % überschritten und bis zum 30. Juni 2021 beschlossen und veröffentlicht sein müssten:

Größenklasse	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Unter 1.000 EW	320	378	338
1.000 – 3.000 EW	332	383	343
3.000 – 5.000 EW	325	386	340
5.000 – 10.000 EW	314	389	337
10.000 – 20.000 EW	333	384	365
Nivellierungssatz für Berechnung Umlagen/SZW	323	427	381

Der LRH stellt fest, dass die Gemeinden auch in 2018 noch immer deutlich hinter den Gemeinden anderer Flächenländer Ost zurückfallen und hier noch entsprechendes Einnahmepotential gem. § 4 Abs. 1 KV M-V verborgen liegt.

Danach ist die Stadt den Empfehlungen des Innenministeriums zur Festsetzung der Hebesätze mindestens in Höhe der Nivellierungshebesätze auf Basis 2016 **bis auf die Grundsteuer A nachgekommen**.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere zu den Grundsteuern wurden nunmehr neue gesetzliche Regelungen geschaffen, die nach mehrjähriger Übergangsfrist bis 2024 zu grundsätzlichen Neufestsetzungen führen werden. Damit wird die Vergleichbarkeit in Zukunft in der bisherigen Form nicht mehr gegeben sein.

Gleichzeitig werden nach derzeitigem Planungsstand für 2024 auf Basis von 2022 neue Nivellierungshebesätze festgelegt werden.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss. Jedoch wird weiterhin ein negativer Ergebnisvortrag ausgewiesen. Zur Haushaltssicherung sollte daher eine Anpassung mindestens an die Nivellierungshebesätze vorgenommen werden.

Die Stadt ist aufgrund der schwachen Steuerkraft von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln

nominal =	707.800,36 €	(646.760,28 €)
pro EW =	477,28 €	(428,32 €)
Anteil an ordentlichen Erträgen =	32,64 %	(28,99 %)

Dieser Wert zeigt im Verhältnis auf, wie hoch die Abhängigkeit der Stadt von Zuweisungen des Landes ist.

Durchschnittlich wurden im Land MV 2019 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.402 € (1.378 €) pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.353 € (1.285 €), Finanzschwache Flächenländer West: 1.221 € (1.168 €)).

Darin enthalten sind auch Zuweisungen für zentralörtliche Aufgaben an die Zentren, gesetzlich übertragene Aufgaben an Ämter und Kreise sowie diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen eine amtsgehörige Gemeinde regelmäßig nicht profitieren kann.

In 2019 wurden im Zuge der Novellierung des FAG nunmehr 70 % (Vorjahr: 65 %) des Differenzbetrages zwischen die dem Bedarf (Ausgangsmeßzahl) und der Steuerkraft ausgeglichen. In 2020 sind wiederum mit der Überarbeitung und Neufassung des FAG 2020 60 %, nunmehr allerdings auf Basis neu ermittelter gemeindeindividueller Bedarfe und unter Berücksichtigung einer neu eingeführten Mindestfinanzausstattung von 90 % der unterhalb von 90 % der Durchschnittsfinanzkraft liegenden individuellen Finanzkraft festgesetzt worden. Hiervon profitiert ein Großteil der Kommunen.

Die noch immer verbleibende Lücke zwischen Aufwendungen und Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen muss grundsätzlich aus sonstigen Erträgen gedeckt werden.

Weitere wesentliche Erträge konnten aus den Konzessionsabgaben mit 39.232,77 € (39.707,58 €) und Gewinnanteilen des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.DIS AG mit 18.249,77 € (20.277,52 €) erzielt werden. Mieterträgen der Wohnungsverwaltung stehen Aufwendungen aus Abschreibung, Zinsen und Unterhaltung entgegen, im Ergebnis konnte so ein Überschuss in Höhe von 78.273,45 € (114.261,30 €) erwirtschaftet werden.

Darüber hinaus erhält die Stadt Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 14.035,91 € (12.343,22 €), die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Stadt zusätzlich stärken.

<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:</u>	pro EW:	41,94 €
	Nominal:	62.204,12
	Steigerung seit 2012:	15,28 %

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte werden auf Grundlage von Satzungen bzw. Landesverordnungen erhoben und bilden die Kontengruppe 43 ohne Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen ab.

Im Bericht des Landesrechnungshofes wurde darauf aufmerksam gemacht, dass viele Kommunen die Entgelte in zu geringem Umfang erheben und in ihrer Entwicklung hinter den Verbraucherpreisen und auch der Entwicklung in den anderen neuen Bundesländern zurückblieben und sieht hier nicht gehobene Einnahmepotentiale.

Pro Kopf wurden in den kreisangehörigen Gemeinden insgesamt 86 €, davon in amtsfreien Gemeinden 95 € und amtsangehörigen Gemeinden 80 sowie Amtsverwaltungen 7 € in 2019 vereinnahmt. Die Steigerung der Verbraucherpreise betrug von 2012 bis 2019 ca. 8,5 %.

Der notwendigen Anpassung von Gebührensatzungen kommt damit eine besondere Bedeutung zu

<u>Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad</u>	102,88 %	(101,85 %)
---	-----------------	-------------------

$$\text{Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 % (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein; hier jedoch **erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert knapp über 80 % bewegte. Eine Anhebung der Ausgleichswerte auf mind. 80 % im Finanzausgleichsgesetz könnte letztlich die Unterfinanzierung des strukturschwachen kreisangehörigen Raumes beheben.

Die vom Landesrechnungshof untersuchten 12 großen Städte und Landkreise wiesen regelmäßig Werte um 100 % auf.

Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Erträge **14,41 %** **(14,13 %)**

<u>Umlagendeckungsquote</u>	Anteil an ord. Erträgen	37,10 %	(34,35 %)
	Nominal	804.496,94 €	
	pro Einwohner	542,48 €	

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Kreis- und Amtsumlage}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlagen die ordentlichen Erträge binden und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Die Umlageverpflichtungen der Stadt Lassin beliefen sich in 2019 auf 804.496,94 € (766.239,88 €), davon Kreisumlage 582.780,61 € (517.968,69 €) und Amtsumlage 221.716,33 € (248.271,19 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **542,48 €/ EW** (507,44 €/ EW).

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 72.596,99 € (56.493,52 €), mithin 48,95 €/ EW (37,41 €/ EW) und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 143.778,96 € (161.085,89 €), mithin 96,95 €/ EW (106,68 €/EW) sowie das Defizit aus der städtischen Grundschule in Höhe von 113.411,63 € (112.569,01 €), mithin 76,47 €/ EW (74,55 €/ EW), die zu einer **Gesamtquote von 52,31 % (49,15 %)** führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lässt.

Die Einflussmöglichkeiten auf die letztgenannten Umlagen sind nur sehr begrenzt über die Stadt möglich.

Nach der Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes in 2018 ist vorgesehen, Mittel aus dem bisherigen Familienlastenausgleich nunmehr bezogen auf die Anzahl der Kinder auszureichen, um die o. g. Lasten aus den Wohnsitzgemeindeanteilen und Schulträgeraufgaben bzw. Schulkostenbeiträgen zu mildern.

Personalaufwandsquote

9,32 %

(9,01 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter (4,95 VBE) einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{ordentlichen Aufwendungen}} * 100$$

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften zwar grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Gemeinde sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Die Personalaufwendungen der Stadt sind im Wesentlichen über die Amtsumlage im Amt entstanden. Die hier ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf die Aufwendungen für den Bürgermeister und die Gremien der Gemeinde und Feuerwehr sowie auf die Mitarbeiterin in der Grundschule und die Stadtarbeiter.

Da hiermit u. a. pflichtige Aufgaben zur Verkehrssicherheit und der Schulträgerschaft erfüllt werden, sieht das Rechnungsprüfungsamt hier derzeit kaum Einsparungsspielraum.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 196.338,10 € (197.252,41 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 132,39 €/ EW (130,63 €/ EW). Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 19.118,68 € (16.763,52 €), mithin 12,89 €/ EW (11,10 €/ EW) und auf Bundesfreiwilligenbedienstete 11.464,92 € (10.053,80 €), mithin 7,73 €/EW (6,66 €/EW).

Der verbleibende Betrag in Höhe von 165.754,50 € (170.435,09 €), mithin 111,77 €/ EW (112,87 €/ EW) bezieht sich auf die Mitarbeiter des Bauhofes mit 115.063,52 € (109.464,44 €), der Grundschule mit 51.221,24 € (50.002,58 €) und einen Hafenarbeiter mit 7.127,70 € (16.253,65 €).

Durchschnittlich wurden in 2019 in MV 694 €/EW (668 €/EW), in den Finanzschwachen Flächenländern West 806 €/EW (764 €/EW) und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 837 €/EW (799 €/EW) aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2017 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 383,00 € (364,49 €) pro Einwohner, bezogen auf die Mitarbeiter 374,09 € (355,58 €) pro Einwohner.

<u>Sach- und Dienstleistungsquote:</u>	Anteil an ord. Aufw.:	20,88 %
		296,79 €/EW
	nominal:	440.137,11 €

Der Anteil der Aufwendungen der Kontengruppe 52 umfasst u.a. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, Infrastruktur, Fahrzeuge, die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, Kosten für Strom, Wasser, Gas, usw., Kostenerstattungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, etc.

Durchschnittlich wurden 2019 pro Einwohner 394 €/EW (369 €), entsprechend 15,1 % der ordentlichen Aufwendungen in MV verausgabt.

In der Größenklasse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden belief sich der Wert auf 244 €/EW (231 €/EW), wobei der Wert entsprechend der Einwohnerzahl zunahm von 224 €/EW bei Gemeinden unter 500 EW bis 279 €/EW bei Gemeinden bis 20.000 EW.

<u>Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Aufwendungen</u>	14,82 %	(14,39 %)
--	----------------	------------------

<u>Abschreibungsquote</u>	3,31 %	(3,33 %)
----------------------------------	---------------	-----------------

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

<u>Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer</u>	26,6 Jahre	(26,4 Jahre)
--	-------------------	---------------------

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

<u>Abschreibungslastquote</u>	48,78 %	(46,47 %)
--------------------------------------	----------------	------------------

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2019 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Aufwendungen
1110052420000	Verpflegung	1.850,70 €
1110052490000	sonstige Sachleitungen (Veranstaltungen)	4.063,30 €
1110056420000	Mitgliedsbeitrag StGT M-V	1.041,76 €
1110056930000	Repräsentationen	1.990,96 €
1140056310000	Kalender	19,25 €
1140356420000	Mitgliedsbeitrag KAV	638,50 €
1260052420000	Verpflegung	457,64 €
1250052490000	Weihnachtsfeier	70,00 €
1260056320000	Abonnement Lauffeuer	33,50 €
12600-56930000	Repräsentationen FFW	356,25 €
2110152490000	Veranstaltungen Grundschule	270,25 €
Produkt 25200	Städtisches Museum	5.556,36 €
Produkt 27200	Stadtbibliothek	10.587,82 €
Produkt 28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege	69,19 €
gesamt		27.005,48 €
Vorjahr		29.489,23 €

Die freiwilligen Leistungen umfassen 1,25 % (1,32 %) der ordentlichen Erträge bzw. 1,28 % (1,35 %) der ordentlichen Aufwendungen, mithin 18,21 €/ Einwohner (19,53 €/ EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Im Rahmen des Gerichtsverfahrens der Gemeinde Perlin wurde ein Satz von angemessenen 5 % benannt, der jedoch kommunalaufsichtlich nicht zwingend geteilt wird.

Die Höhe der freiwilligen Leistungen ist daher angemessen.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose

In 2019 konnte ein positives Jahresergebnis erzielt werden. Weiterhin konnten Rücklagen aus investiv gebundenen Rücklagen in Höhe von 29.491,68 € gebildet werden.

Es besteht jedoch weiterhin ein hoher negativer Ergebnisvortrag.

Es sollten daher weiterhin Maßnahmen ergriffen werden, um negative Entwicklungen zu hemmen.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich Folgendes:

	Ist		Gesamtermächtigungen 2019		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der ordentlichen Einzahlungen	2.029.033,59	100,0	3.318.180,36	100,0	-1.289.146,77
Summe der ordentlichen Auszahlungen	1.833.912,95	90,4	3.526.667,61	106,3	-1.692.754,66
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	195.120,64	9,6	-208.487,25	-6,3	403.607,89
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	195.120,64	9,6	-208.487,25	-6,3	403.607,89
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	226.331,88	11,2	204.960,00	6,2	21.371,88
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	234.762,40	11,6	262.200,00	7,9	-27.437,60
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.430,52	-0,4	-57.240,00	-1,7	48.809,48
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl betrag	186.690,12	9,2	-265.727,25	-8,0	452.417,37
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-169.326,06	-8,3	-169.420,00	-5,1	93,94
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	23.549,37	1,2	0,00	0,0	23.549,37
Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt	40.913,43	2,0	-435.147,25	-13,1	476.060,68
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2017	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2019 aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand per 31.12.2019/ 2018	-57.599,88		-98.513,31		40.913,43

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2019 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen, die seitens der Einheitskasse des Amtes für die Stadt vorgenommen wurden. (Kassenwirksamkeitsprinzip)

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis der Ergebnisrechnung nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Die Finanzrechnung berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen mit 208.487,25 € unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr mit -291.706,29 € abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen mit 169.420 € zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Aus Haushaltsvorjahren erfolgten Übertragungen von Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 1.096.530,36 € und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 1.189.547,61 €.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 195.120,64 € (244.850,49 €) und damit eine Verbesserung um 403.607,89 € (315.709,26 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -168.827,24 € (-181.677,69 €) und dem Vortrag des Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von -291.706,29 € (-334.617,01 €) war der Haushaltsausgleich ebenfalls **nicht gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf 26.293,40 € (43.172,80 €), mithin 17,73 €/ Einwohner (28,59 €/ EW).

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik beläuft sich auf -265.412,89 € (-291.444,21 €), mithin -178,97 €/ EW (-193,01 €/ EW).

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen 115,57 % (123,76 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich

erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von -57.240,00 € gerechnet.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren einzahlungsseitig in Höhe von 86.320,00 € vorhanden. Auszahlungsseitig wurden Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in Höhe von 127.900 € ausgewiesen.

Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen sowie die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit erfolgte nicht.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -8.430,52 € (138.358,86 €) ab. Gegenüber der Planung wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 48.809,48 € (116.611,82 €) erwirtschaftet.

Hervorzuheben sind hier insbesondere nicht getätigte Auszahlungen für Baumaßnahmen an Straßen und Gebäuden.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 234.762,40 € (90.520,43 €), mithin 158,30 € pro Einwohner (59,95 €/ EW).

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2018 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 257 €/ EW (198 €/ EW) getätigt. Zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Investitionskraft ist vorgesehen, mit dem neuen FAG ab 2020 wiederum eine Infrastrukturpauschale einzuführen.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 195.120,64 € sowie einen negativen Saldo im investiven Bereich in Höhe von -8.430,52 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 186.690,12 € (363.209,35 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt:

	+ 125,89 € /EW	(+ 240,54 € / EW)
--	-----------------------	-------------------

In 2019 betrug dazu im Vergleich lt. LRH das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden

in der Größenklasse unter 500 EW:	+38 €/EW (35 €/EW),
	245 Gemeinden, davon 89 mit Defizit (36,33 %), von -9.766 € bis +2.193 €
500 – 1.000 EW:	+115 €/EW (+50 €/EW),
	242 Gemeinden, davon 85 mit Defizit (35,12 %), von -2.361 € bis +5.155 €
1.000 – 5.000 EW:	+ 16 €/EW (+61 €/EW),
	188 Gemeinden, davon 74 mit Defizit (39,36 %), von -1.542 € bis +1.134 €
5.000 – 10.000 EW:	-40 €/EW (+93 €/EW),
	30 Gemeinden, davon 16 Defizit (53,33 %), von -881 € bis +455 €
10.000 – 20.000 EW:	+57 €/EW (+32 €/EW),
	12 Gemeinden, davon 3 Defizit (25 %) von -217 € bis +288 €
Über 20.000 EW:	+159 €/EW (+150 €/EW),
	7 Städte, davon keine im Defizit (0,00 %), von 19 € bis +321 €.

Im Gesamtlandesdurchschnitt wurden Überschüsse in Höhe von 81 €/EW (103 €/EW) ausgewiesen, Flächenländer Ost: 66 €/EW (100 €/EW), Finanzschwache Flächenländer West: 31 €/EW (67 €/EW).

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o.g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den ordentlichen und außerordentlichen Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Für die Feststellung der vorzutragenden Bestände bedarf es geprüfter und festgestellter Jahresabschlüsse, die in der Anlage 5a die entsprechenden Aussagen treffen. Diese lagen entweder noch nicht vor, bzw. die spärlich vorliegenden Daten aus Vorjahresabschlüssen wurden nicht herangezogen.

Zur Beurteilung der Liquiditätsentwicklung müssten neben dem Finanzierungssaldo ebenfalls die Tilgungen und auch das Saldo der durchlaufenden Gelder Berücksichtigung finden.

Insofern wird seitens des RPA Wolgast das Finanzierungssaldo nicht als zuverlässige Größe zur Beurteilung einer ausreichenden Finanzausstattung einer Gemeinde angesehen.

Liquiditätsentwicklung

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit mit -168.827,24 € (-181.677,89 €) für die planmäßige und -498,82 € (0,00 €) für die außerplanmäßige Tilgung von Krediten hinzu.

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 23.549,37 € (-63.443,04 €) ist insgesamt eine **Verbesserung von 40.913,43 €** (118.088,62 €) auf nunmehr **-57.599,88 €** (-98.513,31 €) eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Stadt Lassin	+42.838,03 € (+106.169,82 €)
Wohnungsverwaltung	-1.924,60 € (11.918,80 €)

Prognose

Der für den Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung maßgebliche negative Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen konnte um 26.293,40 € auf -265.412,89 € verbessert werden.

Der jahresbezogene Überschuss ermöglichte in den Jahren 2018 und 2019 im Zuge der 1:1 – Regelung des § 22a FAG eine Entschuldung in Höhe des jahresbezogenen Betrages. In 2020 kam es zu einer Neuregelung, die diese 1:1 Regelung im neuen § 27 I FAG alternativ zu einer 20 %igen Entschuldung des negativen Vortrags fortführt. Diese Regelung könnte grundsätzlich in Folgejahren bei jeweils positivem jahresbezogenen Saldo fortgeführt werden und führte letztlich zu einer Entschuldung der aufgelaufenen negativen laufenden Saldi. Hiermit ist der Anreiz verbunden, auch in Folgejahren jahresbezogene Überschüsse zu erwirtschaften.

Ob dies in den Folgejahren aufgrund der Wirkung lediglich einmaliger jahresbezogener Überschüsse aus Steuererträgen und lediglich verschobener Maßnahmen gelingt, bleibt abzuwarten. Bei negativem jahresbezogenen Saldo steht unmittelbar keine Entschuldung zur Verfügung. Die negativen jahresbezogenen Saldi werden erst nach Verstetigung über einen Zeitraum von 3 Jahren im Zuge des § 27 II FAG entschuldet.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) einschließlich interner Leistungsverrechnungen wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind bisher nicht benannt worden, so dass eine Analyse bzw. Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde insofern nur eingeschränkt möglich ist.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte			
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>		
01 – Verwaltung	11100	Verwaltungssteuerung	12600	Brandschutz
	11104	Kommunale Gremien	52203	Wohnungsverwaltung
	11400	Sonstige zentrale Dienste		
	11401	Grundstücks- und Gebäudemanagement		
	11402	Liegenschaften		
	11403	Bauhof		
	11602	Zahlungsabwicklung/ Kasse		
	21100	Grundschulen		
	21101	Grundschule Lassan		
	21500	Regionale Schule		
	25200	Städtisches Museum		
	27200	Stadtbibliothek		
	28100	Heimat- und sonstige Kulturpflege		
	36100	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege		
	36600	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit		
	42400	Sportstätten		
	51100	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen		
	51103	Städtebauliches Sondervermögen Lassan Stadtkern und Hafen		
	54000	Konzessionsabgabe		

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	54100 Gemeindestraßen 54200 Kreisstraßen 54600 Parkeinrichtungen 54800 Häfen 55100 Öffentliches Grün 55200 Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
02 – Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt wesentliche und sonstige Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan zum Teil und in der Rechnung noch nicht enthalten.

Die Darstellungen entsprechend § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik sollten in den nächsten Jahresabschlüssen und Haushalten nachgeholt werden.

Innerhalb eines Teilhaushaltes wurden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus wurden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 Brandschutz	-46.080	-59.554,83	-96.330	-93.127,73
52203 Wohnungsverwaltung	90.300	78.273,45	115.970	116.718,17
61100 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	486.990	619.642,72	516.480	595.484,62

Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
25200 Städtisches Museum	-3.730	-5.556,36	-3.360	-4.693,32
27200 Stadtbibliothek	-10.350	-10.587,82	-9.935	-10.587,82

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 42 Absatz 2 i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zur Eröffnungsbilanz entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Die Korrektur der Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von -262.08 € war notwendig, da die **aktivierten Eigenleistungen mit Evaluierung der GemHVO nicht mehr über die Finanzrechnung zu buchen sind. Die Korrektur der durchlaufenden Gelder in Höhe von 4,16 € betrifft eine um diesen Betrag zu hohe Korrektur aus 2017.** Die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2018 stellt sich demnach wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	-291.444,21 €
+ Korrektur des Vortrags	-262,08 €
= Bereinigter Saldo	-291.706,29 €
+ Saldo 2019	195.120,64 €
./. planmäßige Tilgungen von Krediten	168.827,24 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2019	-265.412,89 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	182.151,53 €
+ Korrektur des Vortrags	257,92 €
= Bereinigter Saldo	182.409,45 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-8.430,52 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgungen)	-498,82 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2019	173.480,11 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	10.779,37 €
+ Korrektur des Vortrags	4,16 €
+ Ergebnis 2019	23.549,37 €
= Anteil am Liquiditätsbestand zum 31.12.2019	34.332,90 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2018	-98.513,31 €
+ Veränderung 2019	40.913,43 €
Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2019	-57.599,88 €
davon Stadt	-84.149,98 €
Wohnungsverwaltung	+26.550,10 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden folgende Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2020 übertragen:

Es wurden ordentliche Aufwandsermächtigungen und ordentliche Auszahlungsermächtigungen gem. § 15 I GemHVO in Höhe von jeweils 427.380,00 € für die Ausbaggerung des Hafens bzw. die Sanierung des Schützenhauses sowie Einzahlungen aus Investitionstätigkeit für Investitionszuwendungen vom Land und Straßenausbaubeiträge in Höhe von 60.245,98 € nach 2020 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 24.03.2022 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Lissan dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Lissan

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters, Herr Fred Gransow, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Lissan sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung des Amtes Züssow sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat in 2019 zu folgender Feststellung geführt:

- Laut Erläuterung des Kontenrahmenplans zum Konto 6419 sind Erstattungen aus Nebenkosten der Kontenart 722 hierunter verbucht werden, soweit sie nicht im selben Haushaltsjahr von den Aufwendungen/ Auszahlungen abgesetzt wurden. (F)

Nach Auskunft der Verwaltung wird dies ab 2021 umgesetzt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 hat zu folgender, noch weiter zu beachtenden Feststellung geführt:

- Verbindlichkeiten gegenüber dem KSA sollten unter dem Konto 3549, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich, verbucht werden. (F)

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 hat zu folgender, noch weiter zu beachtenden Feststellung geführt:

- In der Finanzrechnung werden im Bereich der ordentlichen Einzahlungen Übertragungen von Ermächtigungen in Höhe von 23.693,80 € aufgeführt. Diese sind nach § 15 GemHVO-Doppik nur zulässig, soweit sie mit einem Zweckbindungsvermerk i. S. d. § 13 GemHVO-Doppik versehen wurden. Dies ist bei den genannten Übertragungen nicht der Fall. (B)

Die Feststellung ist im Jahresabschluss 2019 für die Übertragungen von 2018 nach 2019 in Höhe von 1.096.530,36 € zutreffend. Weiterhin werden 258.603,00 € auf das Jahr 2020 übertragen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat zu folgenden, noch weiter zu beachtenden

Feststellungen geführt:

- Die Erträge aus dem Schullastenausgleich sind dem konkreten Produkt der Schule (hier 21101, Grundschule Lassan) zuzuordnen. Andernfalls weist dieses einen höheren Zuschussbedarf aus. Der ausgewiesene Zuschussbedarf würde sich so von 198.230,89 € auf 146.930,89 € reduzieren. Eine Änderung ist ab dem Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Darüber hinaus ist angesichts der negativen Gesamtlage der Stadt Lassan zu beanstanden, dass die Schulkostenbeiträge für das Schuljahr 2015/ 2016 durch Beschluss der Stadtvertretung (09-B 2016-067) von 3.688,31 € auf 2.700,00 € pro Schüler gesenkt wurden. Dies führte zu einem Ertragsausfall von 18.777,89 €. **(B)**

→ *In 2019 wurden lediglich Abschläge on Höhe von 2.700 € pro Schüler erhoben. Die Feststellung besteht bis zur Abrechnung weiter fort. In 2020 begann die Sanierung der Grundschule; der Schulkostenbeitrag wurde per Beschluss der Stadtvertretung in 2020 auf 2.300 €/Schüler festgelegt.*

Folgende Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2014 bestehen weiter fort:

- Die Mahngebühren in Höhe von 1.274,82 € sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen. Da die Stadt Wolgast als geschäftsführende Gemeinde die Aufgaben der Vollstreckung wahrnimmt, sind die Mahngebühren und Säumniszuschläge entsprechend bei der Stadt Wolgast zu vereinnahmen und über die Amtsumlage entsprechend abzurechnen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Stadt. **(F)**

→ *Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.*

Anmerkung des RPA: *Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.*

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein

den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Lassan.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2019 9.426.553,76 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019 67,06 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2019 8,77 %.

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.*

*Die genehmigte Höhe der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr **nicht** überschritten.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2019 beträgt 60.736,26 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2019 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2019 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 60.736,26 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt -283.928,21 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von -223.191,95 €.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2019 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 195.120,64 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein Saldo in Höhe von 26.293,40 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt -291.706,29 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **nicht gegeben**.*

<i>Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019</i>	234.762,40 €.
<i>Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von</i>	226.331,88 €.
<i>Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um</i>	169.326,06 €.

<i>Die Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt abgenommen um</i>	40.913,43 €.
--	--------------

*Der Haushaltsausgleich ist damit **insgesamt nicht gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2019 hat zu folgender Feststellung geführt.

- Im Rahmen der Prüfung wurden Verstöße gegen die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 49 KV MV in Höhe von 6.709,67 € festgestellt. Im Zeitraum einer vorläufigen Haushaltsführung (Interimswirtschaft) sind von Beginn eines Haushaltsjahres bis zur Veröffentlichung der Haushaltssatzung lediglich Aufwendungen und Auszahlungen zulässig, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung heraus sowie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben zwingend und unaufschiebbar sind. Investitionen, die im Vorjahr begonnen wurden dürfen fortgesetzt, jedoch keine neuen Maßnahmen oder Beschaffungen durchgeführt werden. (F)

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2019.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Berichtsinhalte des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten

Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 24.03.2022



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer